



Satzung

Feuerwehrverein Zell im Fichtelgebirge e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Zell im Fichtelgebirge e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 95239 Zell im Fichtelgebirge, Winholzstraße 4.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Zell im Fichtelgebirge“, insbesondere durch:
 - a) Werbung.
 - b) Das Stellen von Einsatzkräften.
 - c) Finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Ausrüstung und Gerätschaften.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (aktive Mitglieder).
 - b) Ehemalige aktive Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder).
 - c) Fördernde Mitglieder (Einzelpersonen, Vereine, Unternehmen).
 - d) Ehrenmitglieder.
 - e) Kinder ab 3 Jahren (Kinderfeuerwehrgruppe 3 -11 Jahre).
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden die das 3. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag durch den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit von den erschienenen und abstimmenden Mitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch schriftlichen Austritt.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mittel/ Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- (1) Durch freiwillige Zuwendungen.
- (2) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (3) Aus dem Erlös von Veranstaltungen.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Von der Beitragspflicht befreit sind:
 - a) Aktive Feuerwehrdienstleistende
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Folgenden Vereinsmitgliedern:
- a) dem/ der Vorsitzenden.
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) dem/ der Schriftführer(in).
 - d) dem/ der Kassenwart (in).
 - e) dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 a - d gewählt wird.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorsitzende kann eine(n) stellvertretende(n) Schriftführer(in), bei Abwesenheit des/der gewählten Schriftführers/ Schriftführerin aus den Reihen des Verwaltungsrates benennen.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Versammlungen der Vereinsorgane und Aufstellung deren Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Sitzungen der Vereinsorgane.
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis zu 500 Euro innerhalb eines Jahres, darf der Vorstand ohne Zustimmung des Verwaltungsrates tätigen.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendige Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus Folgenden Mitgliedern:
 - a) dem gesamten Vorstand.
 - b) der/ dem Gerätewart/in.
 - c) der/ dem Leiter/in Atemschutz.
 - d) der/ dem Jugendwart/in.
 - e) der Frauenbeauftragten.
 - f) drei gewählten Vertrauensleuten aus den passiven oder fördernden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
 - a) Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 5000 Euro.
 - b) Organisation und Aufgabenverteilungen für Veranstaltungen.
 - c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - d) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
 - e) Besondere Aufgaben die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
- (3) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn einer mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (5) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Vertrauensleute im Verwaltungsrat und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss Beschlusses des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, in Textform oder dem Informationsblatt des Marktes Zell im Fichtelgebirge einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift oder der Veröffentlichung im Informationsblatt des Marktes Zell im Fichtelgebirge. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende kann zur Mitgliederversammlung weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendetem 12. Lebensjahr, auch Ehren- und Fördermitglieder stimmberechtigt.
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Wahlberechtigtes Vereinsmitglied dies beantragt.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:
 1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
 2. Vereinsmitglieder werden ab 10 und für alle weiteren zehn Jahre Vereinszugehörigkeit Geehrt.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Anwesenheit von mindestens vier Fünftel der Wahlberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 51% der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Zell im Fichtelgebirge, der es ausschließlich für das Feuerwehrwesen in der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Fichtelgebirge zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.
Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- (4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Hof ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28.09.2019 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2019 mit einem Abstimmungsergebnis beschlossen.

Die Satzung wird dem Markt Zell im Fichtelgebirge, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

§ 19 Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.2012 mit allen Änderungen in den §4, §6, §8, §9 und den eingefügten §14, §15, §16, §17 ab dem 14.01.2012 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.01.2013 mit allen Änderungen in den § 13(3) und 16(4) ab dem 19.01.2013 in Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.01.2014 mit allen Änderungen in den § 8(2) und 11(3) ab dem 18.01.2014 in Kraft.
- (4) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.07.2017 mit allen Änderungen in den § 3(1) Punkt 5, §4(1), §14 (1,3), §16(1) ab dem 14.07.2017 in Kraft.
- (5) Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2019 mit allen Änderungen in den §1, §2, §3, §4, §5, §6, §9, §10, §12, §13, §14, §16, §17, §18, §19 aufgrund des Antrages zur Aufnahme in das Vereinsregister ab dem 28.09.2019 in Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, den 28.09.2019

| | | | |
|---|---|--|---|
|  |  |  |  |
| 1. Vorsitzender Thomas Wurzer | 2. Vorsitzender Johannes Link | Kassenwart Martin Günther | Schriftführerin Regina Krause |
|  |  |  |  |
| 1. Kommandant Michael Lauterbach | 2. Kommandant Christian Grimm | Mitglied | Mitglied |